



Stand: August 2020

Unbefristete Vernichtungsgenehmigung

Betrifft: Schriftgut der Kanzleien der bischöflichen Personen¹

1. Anbietungspflicht

Die bischöflichen Personen (und ihre Kanzleien) der Nordkirche müssen ihr Schriftgut dem Landeskirchlichen Archiv anbieten. Für die Bewertung des Schriftguts gibt es ein Archivierungsmodell.

Grundsätzlich darf kein Schriftgut ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs vernichtet werden.

(vgl. § 2 i.V.m. § 7 Kirchengesetz über das Archivwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Archivgesetz – ArchG))

2. Ausnahmen von der Anbietungspflicht

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen darf unten stehendes Schriftgut als Ausnahme von der Anbietungspflicht vernichtet werden. Es muss nicht dem Landeskirchlichen Archiv angeboten werden. Über die Vernichtung (Umfang und Schriftgutgruppe) haben die Kanzleien der bischöflichen Personen eine Meldung an das Landeskirchliche Archiv zu tätigen.

Die Vernichtungsgenehmigung bezieht sich auf die Einheit **Akte**. Einzelne Blätter dürfen nicht aus Akten entnommen und vernichtet werden.

Zur Vernichtung freigegeben sind Akten über

- Zeitungsausschnittsammlungen
- Nicht selbst durchgeführte Visitationen (pröpstliche Visitationen)
- Mitwirkung bei der Veränderung von Pfarrstellen
- Gesamtpröpstekonvente
- Teilnahme am Kollegium
- Bischofsrat
- Kirchenleitung
- Fortbildung der Mitarbeitenden
- VELKD
- EKD
- Haushalt

¹ Für alle anbietungspflichtige Stellen gibt es eine allgemeine unbefristete Vernichtungsgenehmigung. Diese finden Sie auf der Internetseite des Landeskirchlichen Archivs (Link einfügen)

- EDV-Angelegenheiten
- Beileidsbriefe
- Ruhestandsschreiben
- Haushalt